Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/2521

13.11.2026

BESCHLUSS (EU) 2026/2521 DER KOMMISSION

vom 23. Oktober 2026

zur Genehmigung — im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft — des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Regierung Kanadas andererseits über die Einrichtung sowie die Vorrechte und Immunitäten der Delegation der Europäischen Union in Kanada

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 101 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Es gibt bereits eine Delegation der Europäischen Union in Kanada.

(2) Gemäß Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 2010/427/EU des Rates [1] hat die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (im Folgenden „Hohe Vertreterin“) mit der Regierung Kanadas als Aufnahmeland ein Abkommen über die Einrichtung sowie die Vorrechte und Immunitäten der Delegation der Europäischen Union in Kanada ausgehandelt.

(3) Das Abkommen über die Einrichtung sowie die Vorrechte und Immunitäten der Delegation der Europäischen Union in Kanada gilt für die Europäische Union und die Europäische Atomgemeinschaft.

(4) Daher sollte das Abkommen über die Einrichtung sowie die Vorrechte und Immunitäten der Delegation der Europäischen Union in Kanada auch für die Europäische Atomgemeinschaft genehmigt werden —

BESCHLIEßT:

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Regierung Kanadas andererseits über die Einrichtung sowie die Vorrechte und Immunitäten der Delegation der Europäischen Union in Kanada (im Folgenden „Abkommen“) wird hiermit im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft genehmigt. Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigefügt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Brüssel, den 23. Oktober 2026

Für die Kommission
Dan JØRGENSEN
Mitglied der Kommission

[1] Beschluss 2010/427/EU des Rates vom 26. Juli 2010 über die Organisation und die Arbeitsweise des Europäischen Auswärtigen Dienstes (ABl. L 201 vom 3.8.2010, S. 30, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2010/427/oj).

Abkommen zwischen der Regierung Kanadas, der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft über die Einrichtung sowie die Vorrechte und Immunitäten der Delegation der Europäischen Union in Kanada

Die Regierung Kanadas einerseits und die Europäische Union und die Europäische Atomgemeinschaft andererseits (im Folgenden „Vertragsparteien") —

in DEM WUNSCH, die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den beiden Parteien weiter zu stärken und auszubauen,

in DEM WUNSCH, Bestimmungen über die Vorrechte und Immunitäten der Delegation der Europäischen Union in Kanada festzulegen,

in DEM WUNSCH, der Europäischen Union die gleiche Behandlung wie den in Kanada niedergelassenen diplomatischen Vertretungen zu gewähren —

sind wie folgt übereingekommen:

ARTIKEL 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Abkommens gilt Folgendes:

a. „Abkommen" bezeichnet dieses Abkommen;

b. „Delegation der Europäischen Union in Kanada" (auch als „Delegation der Europäischen Union" oder „Delegation" bezeichnet) umfasst die Delegation der Europäischen Union in Ottawa (Ontario), das Büro der Europäischen Union in Montréal (Quebec) und alle künftigen Büros der Europäischen Union, die mit ausdrücklicher Zustimmung Kanadas im Hoheitsgebiet Kanadas eingerichtet werden;

c. „dauerhaft Gebietsansässiger Kanadas" bezeichnet eine Person, die nach dem geltenden kanadischen Einwanderungsrecht rechtmäßig zum Daueraufenthalt nach Kanada eingereist ist;

d. „Übereinkommen" bezeichnet das Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961.

ARTIKEL 2

Einrichtung der Delegation der Europäischen Union

1. Die Regierung Kanadas erkennt hiermit die Präsenz der bereits eingerichteten Delegation der Europäischen Union in Kanada in ihrem Hoheitsgebiet an.

2. Die Delegation der Europäischen Union repräsentiert außerdem die Europäische Atomgemeinschaft.

3. Die Delegation der Europäischen Union darf Büros, die Teil der Delegation sind, nur mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung Kanadas an anderen Orten als denjenigen eröffnen, an denen die Delegation selbst bereits eingerichtet ist.

ARTIKEL 3

Rechtspersönlichkeit

Im Hoheitsgebiet Kanadas besitzen die Europäische Union und die Europäische Atomgemeinschaft nach kanadischem Recht die volle Rechtspersönlichkeit und die Fähigkeit, Verträge zu schließen, bewegliches und unbewegliches Vermögen zu erwerben und zu veräußern, soweit dies für die wirksame Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, und außerdem Gerichtsverfahren durchzuführen, und sie werden zu diesem Zweck vom Delegationsleiter vertreten.

ARTIKEL 4

Vorrechte und Immunitäten

1. Die Delegation der Europäischen Union, ihre Räumlichkeiten, ihr Eigentum und ihre Archive genießen im Hoheitsgebiet Kanadas die gleichen Rechte, Vorrechte und Immunitäten und unterliegen den gleichen Bedingungen und Pflichten wie die im Rahmen des Übereinkommens in Kanada eingerichteten diplomatischen Vertretungen.

2. Der Delegationsleiter und das diplomatische Personal der Delegation sowie deren Familienangehörige, die zu ihrem jeweiligen Haushalt gehören, genießen im Hoheitsgebiet Kanadas die gleichen Rechte, Vorrechte und Immunitäten und unterliegen den gleichen Bedingungen und Pflichten wie das diplomatische Personal und dessen Familienangehörige, die zu ihrem jeweiligen Haushalt gehören, im Rahmen des Übereinkommens.

3. Die übrigen Bestimmungen des Übereinkommens gelten *sinngemäß*.

4. Die in diesem Artikel vorgesehenen Rechte, Vorrechte und Immunitäten werden unter der Voraussetzung gewährt, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Einklang mit Artikel 16 des dem *Vertrag über die Europäische Union*, dem *Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union* und dem *Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft beigefügten Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Union* der Vertretung Kanadas bei der Europäischen Union, ihrem Leiter und ihrem diplomatischen Personal sowie deren Familienangehörigen, die zu ihrem jeweiligen Haushalt gehören, dieselben Rechte, Vorrechte und Immunitäten gewähren.

5. Die in den Absätzen 1 bis 3 dieses Artikels genannten Rechte, Vorrechte und Immunitäten gelten nicht für Bedienstete der Delegation der Europäischen Union oder ihre Familienangehörigen, die zu ihrem jeweiligen Haushalt gehören, wenn sie Bürger Kanadas oder dauerhaft Gebietsansässige Kanadas sind.

ARTIKEL 5

Laissez-Passer

Die Regierung Kanadas erkennt die *Laissez-Passer*, die die Europäische Union den Beamten und sonstigen Bediensteten ihrer Organe ausstellt, als gültige Reisedokumente an.

ARTIKEL 6

Beilegung von Streitigkeiten

Die Vertragsparteien legen Streitigkeiten über die Auslegung dieses Abkommens im Wege von Konsultationen bei, um zu einer Schlichtung zu gelangen.

ARTIKEL 7

Änderungen

Die Vertragsparteien können Änderungen dieses Abkommens schriftlich vereinbaren. Diese Änderungen treten gemäß den in Artikel 9 vorgesehenen Verfahren in Kraft.

ARTIKEL 8

Kündigung des Abkommens

Eine Vertragspartei, die dieses Abkommen kündigen möchte, teilt dies der anderen Vertragspartei auf diplomatischem Wege schriftlich mit. Dieses Abkommen tritt ein Jahr nach Eingang der schriftlichen Mitteilung bei der anderen Vertragspartei oder zu einem anderen von den Vertragsparteien festgelegten Zeitpunkt außer Kraft.

ARTIKEL 9

Inkrafttreten

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem Kanada der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft mitteilt, dass die für das Inkrafttreten dieses Abkommens erforderlichen innerstaatlichen Verfahren Kanadas abgeschlossen sind.

ZU URKUND DESSEN HABEN die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Abkommen unterzeichnet.

Ausgefertigt in zwei Urschriften in am 20xx in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

.....	.....
Für die Regierung Kanadas	Für die Europäische Union und die Europäische Atomgemeinschaft